

VERSANDHANDEL

Wo liegt das Problem?

RÜCKSENDUNG Ein bestellter Artikel gefällt nicht. Also wieder einpacken, das Versandstück verschließen, Retourenaufkleber anbringen und ab in die Post zurück zum Absender. So einfach kann Retoure sein – aber nicht in allen Fällen.

Was ist zu beachten, wenn gefährliche Stoffe oder Gegenstände zurück an den Absender, Hersteller beziehungsweise Lieferanten geschickt werden sollen?

Weiß der „neue“ Absender und Verpacker überhaupt, dass es sich um Gefahr-gut handelt? Beim Gewerbetreibenden geht der Gesetzgeber von einer entsprechenden Kenntnis aus. Bei einer Privatperson muss der ursprüngliche Absender darauf hinweisen.

Dieser „neue“ Absender und Verpacker findet sich in gesetzlichen und privatrechtlichen (Gefahrgut)-Vorschriften wieder. Als relevante gesetzliche Gefahrgutvorschriften können im Rahmen des Straßentransports das Gesetz über die



Passiert zu häufig: Batterie-säure, außen nicht gekennzeichnet und mit undichtem Deckel, liegend transportiert.

Abflussreiniger, 1 Liter

› Abflussreiniger, flüssig in einer Kunststoffflasche (= Innenverpackung (IP)).

UN 3266, Ätzender Basischer Anorganischer Flüssiger Stoff, n.a.g. (Mischung enthält Natriumhydroxid, Natriumhypochlorid), 8, C5, II, 8, SV 274 ADR, 1 L je IP und 30 kg Bruttomasse je Versandstück (Sendung). Kann als Retoure in Men-

gen von einem Liter je Innenverpackung als begrenzte Menge verschickt werden.

Spraydosen

› Druckgaspackung als begrenzte Menge. UN 1950, Druckgaspackungen, 2, 5F, bis 1 Liter je Spraydose (= IP) und 30 kg Bruttomasse je Versandstück (Sendung).

Munition

› Munition für Sportschützen als begrenzte Menge. UN 0012, Patronen für Handfeuerwaffen, 1, 1.4S, 1.4, SV 364 ADR bis 5 kg je = IP) und 30 kg Bruttomasse je Versandstück (Sendung). Kann als Retoure in Mengen von 5 kg je Innenverpackung als begrenzte Menge verschickt werden.

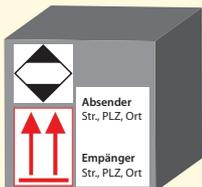
Die Originalverpackung muss verwendet werden.

Lithiumbatterie

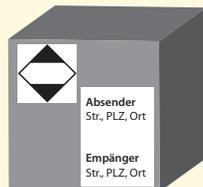
› Lithium-Ionen-Batterie (317,44 Wh) für ein E-Bike. UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien, 9, M4, II. SV 661 ADR, 2 (E), Transport als begrenzte Menge nicht möglich.

Smartphone

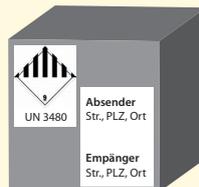
› Lithium-Ionen-Batterie (9,88 Wh) eingesetzt in einem Smartphone. UN 3481, Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, 9, M4, II. SV 188 ADR, SV 661 ADR. Transport nach SV 188 ADR möglich (siehe dazu ausführlich Gefahr/gut-Ausgabe 02/2014).



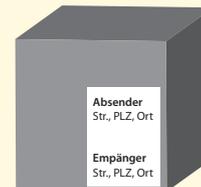
UN 3266, 5 x 1 L
Kennzeichnung erforderlich: LQ + Ausrichtungspfeile (auf zwei gegenüberliegenden Seiten).



UN 1950, 20 x 750 ml
Kennzeichnung erforderlich: LQ



UN 3480, 1 Li-Io-Batterien, mit je 3,8 kg Bruttomasse
Transport als begrenzte Menge nicht möglich.
Kennzeichnung erforderlich: Kl. 9



UN 3481, Smartphone mit eingesetzter Li-Io-Batterie (max. 2 Batterien)
Kennzeichnung bzw. Beschriftung nicht erforderlich.

Dokumente für die Rücksendung erforderlich?

Für die aufgeführten Beispiele sind außer für UN 3480 keine Beförderungspapiere erforderlich.

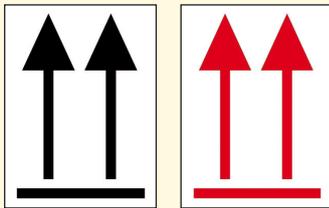
Für UN 3480 muss ein Begleitpapier nach 8.1.2.1. a) ADR, das Angaben nach 5.4.1 ADR für ein Beförderungspapier enthält, erstellt und durch den Fahrzeugführer mitgeführt werden. UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9, II, (E), 1 Kiste, 3,8 Kg Brutto, 333 Kg, Absender: Max Muster, Mittelgasse 6b, 61203 Reichelsheim-Wetterau, Empfänger: Johann GmbH, Chemiepark 19, 64385 Reichelsheim-Odenwald.

Adress- bzw. Paketaufkleber sollten keine Postfachadressen enthalten. Eine Telefonnummer für Rückfragen zum Beispiel im Rahmen einer Versandstückbeschädigung sollte grundsätzlich angegeben werden. Einzelheiten werden grundsätzlich in den AGB der KEP- bzw. Postdienstleistungsunternehmen geregelt.

Vor einer Rücksendung

Es sollte eine detaillierte Anweisung erfolgen, wie die Retoure und deren Inhalt zu verpacken sind. In der Regel kann die Originalverpackung sowie das vorhandene Polster- beziehungsweise Aufsaugmaterial verwendet werden.

Bei flüssigen Stoffen (Inhalten) sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass Verschlüsse richtig verschlossen, gegebenenfalls zusätzlich gesichert werden müssen und nach oben ausgerichtet in die Verpackung eingesetzt werden müssen. Auf Pfeilausrichtung hinweisen.



Beförderung gefährlicher Güter (GG-BefG), die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff (GGVSEB), das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die GbV und die Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV) angesehen werden.

Bei den privatrechtlichen Vorschriften geht es um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) sowie die zugehörigen Regelungen beziehungsweise Sonder- oder Zusatzvereinbarungen für Gefahrgüter der beteiligten Unternehmen.

Fazit: sowohl der Gewerbetreibende als auch die Privatperson, die Gefahrgüter an Händler/Hersteller/Lieferant zurückschicken, müssen die Gefahrgutvorschriften beachten. Dabei gelten laut den Begriffsbestimmungen der GGKontrollV und des ADR natürliche Personen (z.B. Max Mustermann), juristische Personen (z.B. GmbH, GbR), Vereinigungen (z.B. eingetragene Vereine) oder Zusammenschlüsse von Personen (z.B. Sportschützen in einem Fahrzeug) mit/ohne Erwerb-zweck als Unternehmen.

Der in den Gefahrgutvorschriften genannte „Auftraggeber des Absenders“ ist der Versandhändler – in dem Moment, wo der Retourenkunde durch ihn aufge-

vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › **Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung**
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

fordert oder gebeten wird, die bestellten Gefahrgüter zurückzuschicken.

Aufgaben des Versandhändlers

Der Versandhändler sollte seinen Kunden, den Empfängern, folgende Angaben für den Fall einer Gefahrgut-Retourensendung bereitstellen:

- › UN-Nummer
- › Benennung
- › Gefahrgutklasse
- › Verpackungsgruppe
- › Gefahrzettel Nr./n.*
- › Sondervorschrift*
- › Begrenzte Menge*
- › Tunnelbeschränkungscode

* = *sofern erforderlich*.

In jedem Fall sollte geklärt werden, welche Angaben im Einzelfall für das jeweilige Versandstück (Sendung) zutreffend und anwendbar sind.

Das Personal im Retourenmanagement oder im Call-Center sollte über die vom Versandhändler zum Verkauf angebotenen Gefahrgüter informiert und unterwiesen sein. Bei Nach- und Rückfragen sollten kompetente Antworten gegeben werden können. Die Mitarbeiter sollten Zugriff auf Produkt- und/oder Sicherheitsdatenblätter haben.

Das Personal sollte einem Kunden detailliert erklären können, was er zu beachten und wie er Gefahrgüter zu verpacken, zu kennzeichnen, beziehungsweise zu beschriften hat. Es sollte darüber hinaus die AGB, ABB und Regelungen sowie Sonder- oder Zusatzvereinbarungen des oder der mit dem Transport beauftragten KEP- beziehungsweise Postdienstleistungsunternehmen kennen.

Mögliche Folgen und Konsequenzen

Es kommt vor, dass undeklarierte oder falsch verpackte Versandstücke bei Ladungskontrollen oder Testkäufen der Gewerbeaufsicht auffallen. Für diese Fälle kommen Bußgelder für die Beteiligten ins Spiel. Geht etwas schief, kommen Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei. So wurde im September 2013 aufgrund eines Verpackungsfehlers durch den Absender die Altstadt in Bremen gesperrt. Und ein Päckchen mit Nagellackzubehör ging in einer Annahmestelle für Pakete „zu Bruch“ und bescherte dem Bahnhofsgelände in Göppingen im Februar 2014 eine Sperrung durch die Feuerwehr Göppingen, den Gefahrgutzug des Landkreises Salach und einer Werksfeuerwehr. In den Fällen, bei denen Feuerwehr und Polizei im Einsatz waren, muss der Absender beziehungsweise der Auftraggeber des Absenders damit rechnen, dass ein Verfahren nach § 328 StGB eingeleitet wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit ein Verfahren nach § 37 GGVSEB zu eröffnen. Die örtlich zuständige Behörde kann auch ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Behörde am Wohnort oder Firmensitz veranlassen. Darüber hinaus muss in allen Fällen damit gerechnet werden, dass das betroffene Transportunternehmen Regress für entstandene Schäden, Betriebsschließung und Behördenkosten (z.B. der Feuerwehr) vom Absender einfordern kann.

Versandhandelsunternehmen sollten also auch im Eigeninteresse vorab für klare Regelungen im Unternehmen sorgen.

Bodo Koch

Gefahrgutbeauftragter, Reichelsheim